STRK.2022.80

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. Juni 2023

Mitwirkende	lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel (Vorsitz), Simon Leuenberger, lic. iur. Adrian Rüegg, Jarkko Schäublin, Joseph Hammel, MLaw Nora Heuberger und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer pro 2020 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 12. März 2022 stellte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2020 in Höhe von CHF 7'055.75 und der direkten Bundessteuern pro 2020 in Höhe von CHF 647.00. Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 29. April 2022 abgewiesen. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung an, aufgrund der gemachten Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar. Dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer seien zudem im Sinne eines Entgegenkommens bereits im Vorjahr die Steuern erlassen worden und er hätte entsprechende Rücklagen für die Steuerforderungen tätigen müssen.

B. Mit Einsprache vom 6. Mai 2022 machte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer geltend, die Krankenkasse sei nicht korrekt erfasst worden. Unter Berücksichtigung der Krankenkassenprämien würde eine Budget-Unterdeckung resultieren. Mit Entscheid vom 4. August 2022 wurde die Einsprache abgewiesen. Die Steuerverwaltung führte aus, dass der errechnete Budget-Überschuss gleich hoch wäre, wenn die Prämienverbilligung auf der Einnahmeseite und die Krankenkassenprämie auf der Ausgabenseite unberücksichtigt geblieben wären. Zudem habe der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer bereits für das Jahr 2019 einen Steuererlass erhalten, womit die schwierige Situation im Jahr 2021 (Krankheit und Stellenverlust) gebührend berücksichtigt worden sei.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 17. August 2022. Sinngemäss wird die Gutheissung des Erlassgesuchs beantragt.

Zusammen mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege reicht der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein. Mit Verfügung vom 29. November 2022 wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

Mit Vernehmlassung vom 9. Dezember 2022 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtet auf eine Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. August 2022 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 17. August 2022 (Datum des Poststempels: 18. August 2022) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. August 2022 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2020 und der direkten Bundessteuer pro 2020 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht verweigert hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen oder der Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen

werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 5 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 12. Juni 2015 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen einer Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen (Art. 167 Abs. 3 DBG).

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 4. Auflage, Basel 2022, Art. 167 N 6 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig, ohne dass ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 2 und 7).

c) aa) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahr-

lässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugutekommen würde (lit. e).

bb) Gemäss Art. 167a DBG kann der Steuererlass insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist (lit.a), wenn die steuerpflichtige Person ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlung geleistet hat (lit.c), wenn die steuerpflichtige Person die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (lit. d), oder wenn die steuerpflichtige Person während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat (lit. e). Nach Art. 3 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer bringt vor, der Kanton Basel-Stadt hätte gegenüber der Universität Basel auf mehrere Millionen Franken verzichtet. Daher würde der Kanton auch seine Steuergelder nicht benötigen. Er sei ein gesundheitlich angeschlagener Rentner, welcher finanziell auf Sozialleistungen angewiesen sei. Entsprechend seien ihm die Steuern für das Jahr 2020 zu erlassen.

b) Die Steuerverwaltung führt dagegen an, dass die finanzpolitischen Entscheide des Kantons Basel-Stadt keine Auswirkungen auf das Erlassgesuch des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers zeitigten. Viele steuerpflichtige Personen hätten gesundheitliche Probleme und müssten mit knappen finanziellen Mitteln auskommen. Das alleine bilde keinen Grund für einen Steuererlass. Beim Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer liege der Erlass-Ausschlussgrund der freiwilligen Vermögensentäusserung vor. Hinzu komme ein Budgetüberschuss, welcher es dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer ermögliche, die offenen Steuerschulden in absehbarer Zeit zu begleichen.

c) Vorab ist festzuhalten, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer aus der Tatsache, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf mehrere Millionen Franken der Universität Basel verzichtet haben, nichts für sich ableiten kann. Welche finanzpolitischen Gründe hinter dieser Entscheidung gestanden haben bzw. ob dieser Verzicht zu Recht erfolgt ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und kann keine Auswirkungen auf das Erlassgesuch des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers haben. Vielmehr ist im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Steuererlasses beim Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer erfüllt sind.

d) Den Akten kann entnommen werden, dass das Arbeitsverhältnis des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers mit Schreiben vom 20. Mai 2021 per 31. Juli 2021 aufgelöst wurde. Bis dahin erzielte er mit einem Teilzeit-Pensum von rund 75% monatliche Einkünfte von ca. CHF 4'240.00. Per 31. Juli 2021 wurde dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer ein abschliessender Lohn inkl. Ferienentschädigung von CHF 14'863.65 ausbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt waren die kantonalen Steuern pro 2020 (Fälligkeitsdatum: 31. Mai 2021) und die direkte Bundessteuer pro 2020 (Fälligkeitsdatum: 31. März 2021) bereits fällig. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hätte diese fälligen Forderungen begleichen können und es musste ihm bewusst sein, dass die ausstehenden Steuerforderungen noch anstehen. Gleichwohl kann den Akten entnommen werden, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer zwischen dem 23. Juli 2021 und dem 31. August 2021 ausserordentlich hohe Geldabflüsse auf seinem Konto zu verzeichnen hatte. Wozu diese Geldmittel verwendet wurden, ist grösstenteils nicht nachvollziehbar. Offensichtlich hat es der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer aber unterlassen, Rückstellungen für die fälligen, ausstehenden Steuerforderungen pro 2020 zu bilden, obwohl er im Juli 2021 über die entsprechenden Mittel verfügte. Damit hat er sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und dem Bund nachzukommen. Gemäss § 201a Abs. 1 lit. b StG und Art. 167a lit. b DBG ist daher von einem Steuererlass abzusehen.

5. a) Hinzu kommt, wie nachfolgend zu zeigen ist, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sich ohnehin nicht in einer finanziellen Notlage im Sinne des Gesetzes befindet. Dies zeigt nachfolgende Gegenüberstellung seiner Einkünfte und Ausgaben, wobei für die Ausgaben grundsätzlich das betreibungsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet und unterscheidet sich

vom sozialen Existenzminimum, welches bei der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege zur Anwendung gelangt. Die vom Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbedarf	1‘200.00
Miete	1'370.00
Fahrkosten (Senior)	67.00
Laufende Steuern	0.00
Unvorhergesehenes	150.00
Total Ausgaben	**2'787.00**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
AHV	430.00
PK Deutschland	629.00
Ergänzungsleistungen und Beihilfe	2'015.00
Total Einnahmen	**3'074.00**
Budgetüberschuss	**287.00**

b) Zu dieser Aufstellung sind folgende Anmerkungen zu machen:

aa) Unter der Position Steuern werden praxisgemäss Steuern berücksichtigt. Diese Abweichung von der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzmiminums rechtfertigt sich grundsätzlich, da damit die Anhäufung neuer Steuerschulden vermieden wird. Aktuell fallen bei dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer jedoch keine Steuern an, weshalb unter diesem Punkt CHF 0.00 eingesetzt wurden.

bb) Die Krankenkassenprämien werden durch die Ergänzungsleistungen übernommen. Da die Prämie direkt an die Krankenkasse überwiesen wird, wurde sie sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben nicht berücksichtigt.

cc) Es kann somit festgehalten werden, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses von CHF 287.00 bei dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist. Die Bezahlung der ausstehenden Steuern pro 2020 in Höhe von insgesamt CHF 7'702.75 kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 27 Monaten und somit in absehbarer Zeit beglichen werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rekurrent bzw.Beschwerdeführer mangels Bildung von Rückstellungen trotz Fälligkeit der Steuerschuld pro 2020 grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, diese zu begleichen. Damit liegt ein Ausschlussgrund für den Steuererlass vor. Selbst wenn jedoch kein Ausschlussgrund vorliegen würde, verfügt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer über einen monatlichen Budgetüberschuss, mit welchem er die ausstehenden Steuerforderungen innerhalb der zumutbaren Frist von drei Jahren begleichen könnte. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 sowie in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Infolge der mit Verfügung vom 29. November 2022 erfolgten Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird von der Erhebung einer Spruchgebühr abgesehen.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. Aufgrund des mit Verfügung vom 29. November 2022 bewilligten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs bzw. Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid VD.2023.135 vom 27. März 2023 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.